

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail rettungsschirm@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz

F-Mail Thomas.porchet@axpo.com

Direktwahl T +41 56 200 31 45

Datum 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung nehmen zu können.

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Zur Ausgangslage und aktuellen Entwicklung

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Wir betreiben in der Schweiz Kraftwerke oder halten Kraftwerksbeteiligungen im Umfang von rund 6 000 MW. Die in diesen Anlagen erzeugte Energie verkauft Axpo, wie



in den Erläuterungen beschrieben, aufgrund von Absicherungsüberlegungen auf einen Liefertermin in der Zukunft. Beim sogenannten «Hedging» handelt es sich um ein anerkanntes und bewährtes Instrument des Risikomanagements. Damit sichert sich Axpo - wie die anderen Stromproduzenten in der Schweiz und in Europa – gegen Unsicherheiten der kurz- und mittelfristigen Preisentwicklung ab und erhöht die Planbarkeit zukünftiger Erträge aus den Energieverkäufen. Unsere Gegenparteien, z.B KMU, Industrieunternehmen oder Verteilnetzbetreiber, erhöhen damit ebenfalls ihre Planungssicherheit. Seit der Öffnung des Strommarktes verfügt Axpo über keine Kundenbasis, die zur Abnahme der von ihr produzierten Erzeugung zwangsverpflichtet ist, und sichert ihre Positionen deshalb am Grosshandelsmarkt ab.

Zur Absicherung dieser Geschäfte gegen das Kreditrisiko – ein möglicher Verlust im Konkursfall – müssen die Marktteilnehmer liquide Mittel hinterlegen. Die Höhe des sogenannten «initial margin» hängt von der Erwartung der Preisvolatilität zum Lieferzeitpunkt ab. Ändern sich die Preise im Lauf der Zeit, kann es notwendig werden, weitere Mittel zu hinterlegen, um den Anforderungen der Clearingstellen zu genügen («variation margin»).

Seit dem vergangenen Sommer sind die Preise an den Energiemärkten rasch und stark gestiegen. Die Gründe für diese bisher beispiellose Entwicklung sind meteorologischer (schwaches Windaufkommen), technischer (eingeschränkte Verfügbarkeit der französischen Kraftwerksflotte) und geopolitischer (sich zuspitzende Ukrainekrise, Energiehunger Chinas) Natur sowie schliesslich aufgrund einer verstärkten Nachfrage in Antizipation einer Mangellage (Ausstieg aus Kohle- und Kernenergie). Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die Situation noch einmal enorm verschärft. Sollten weitere Sanktionen insbesondere gegen den russischen Energiesektor ergriffen werden, sind weitere, abrupte Preisausschläge höchstwahrscheinlich unvermeidbar. Die Unsicherheit auf den Märkten ist aufgrund des geopolitischen Ausnahmezustands weiterhin sehr hoch. Damit verbunden sind steigende Liquiditätsanforderungen an die Marktteilnehmer, um neue und bereits abgeschlossene Geschäfte abzusichern.

In Europa gab es bereits erste Energieunternehmen, die aufgrund der erhöhten Liquiditätsanforderungen Staatshilfe beantragen mussten (z.B. Uniper). Paradoxerweise handelt es sich hier allerdings nicht um ein Profitabilitätsproblem, ganz im Gegenteil: Energieunternehmen werden mittelfristig vom höheren Strompreis profitieren – trotzdem können die erhöhten, regulatorisch bedingten Liquiditätsanforderungen für Absicherungsgeschäfte auch solide sehr aufgestellte Unternehmen kurzfristig in eine schwierige Situation bringen. Weil sie alle Marktteilnehmer betreffen, kann der Ausfall eines grossen oder mehrerer kleinerer europäischer Energieunternehmen eine Kettenreaktion auslösen. Der genaue Mechanismus der Absicherung auf Energiemärkten wird hier erklärt.

Die Europäische Kommission hat deshalb einen befristeten Krisenrahmen beschlossen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, den in den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um u.a. dafür zu sorgen, dass den Unternehmen weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.¹ Davon hat Deutschland bereits Gebrauch gemacht und stellt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Kreditprogramm im Umfang von 100 Milliarden Euro zur Verfügung.² In einem etwas anderen Kontext ist die zusätzliche Kapitalisierung der Electricité de

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement 22 1949

² Bundesfinanzministerium - Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen



France (EDF) zu verstehen. Ihr vorangegangen sind Eingriffe in die Preisgestaltung durch die französische Regierung.

1.2 Zur Vorlage

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die wirtschaftliche Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt versteht Axpo die Absicht des Bundesrates, einen Schutzmechanismus gegen die systemischen Risiken, die die aktuelle geopolitische Lage mit sich bringt, bereitzustellen. Schliesslich ergeben sich diese Risiken hauptsächlich aus der Absicherung der Produktion des Schweizer Kraftwerksparks.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht aber weit über dieses berechtigte Ziel hinaus und greift mit den vorgesehenen Massnahmen massiv u.a. in die Wirtschaftsfreiheit, in die Eigentumsgarantie und ins Gleichbehandlungsgebot ein. Massnahmen und Ziel verfehlen sich. Zusätzlich werden bewährte Prinzipien des Zivil- und Privatrechts ausgehebelt und der Föderalismus in Frage gestellt. Mit der Unterstellung von als sogenannt systemkritisch beurteilten Unternehmen, dem vorgesehenen Vertragszwang, den vollkommen überhöhten Auskunfts- und Informationspflichten und den umfassenden Regelungsbefugnissen insbesondere betreffend die Geschäftstätigkeit ist die vorliegende Regulierung unverhältnismässig und willkürlich. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Vorlage nicht verfassungskonform ist.

Eine effektive Regelung von Unterstützungsmassnahmen des Bundes für alle Teilnehmer am Strommarkt muss schlank sein und sich auf die systemischen Risiken konzentrieren, die von der aktuellen, bisher beispiellosen und mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Preisvolatilität ausgehen.

Zentral ist die Freiwilligkeit, es darf **keinen vorauseilenden Kontrahierungs- zwang** geben. Es widerspricht einer liberalen Grundordnung, Unternehmen unter den Rettungsschirm zu zwingen, selbst wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Unterstützung haben.

Die Definition von «systemkritisch» ist willkürlich und der genannte Schwellenwert von 1 200 MW nicht nachvollziehbar. Eine willkürliche Unterstellung von bloss einigen Unternehmen führt zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen. Daher soll es allen Stromkonzernen möglich sein, sich freiwillig unter den Schutzschirm zu stellen. Einzelne Schweizer Stromunternehmen sind nicht systemkritisch. In dieser Vorlage sollte es allerdings darum gehen, die gesamte Strombranche vor einem systemischen Kollaps aufgrund eines europäischen Dominoeffekts zu schützen (siehe oben).

Die Informations- und Auskunftspflichten, die in der Vorlage vorgesehen sind, gehen viel zu weit. Eine Informationspflicht, bevor ein Unternehmen den Bund um Unterstützung ersucht, ist strikt abzulehnen. Die Offenlegungspflicht darf zudem nur gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung gelten, da sie die Risiken im Zusammenhang von Finanzhilfen letztlich beurteilen muss. Schliesslich muss sich die Pflicht auf Informationen beschränken, die auch Aktionären und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen.

Die strategische und operative Einflussnahme durch die Behörden ist ganz klar abzulehnen. Die Vorlage erwirkt in der aktuellen Ausgestaltung eine direkte



Verstaatlichung der Stromwirtschaft auf Bundesebene. Die Führung eines Unternehmens obliegt dem Management und dem Verwaltungsrat im Rahmen der verabschiedeten Strategie. Die gegenseitige Abhängigkeit verschiedener Geschäftsbereiche ist zu gross, als dass Vorgaben des Bundes betreffend einzelne, spezifische Aktivitäten gemacht werden könnten. Die Folgen solcher Anweisungen bergen ein erhebliches Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristig substanziell und nachhaltig zu schädigen. Auch die Versuchung, aus politischen Gründen Einfluss nehmen zu wollen, kann nicht ausgeschlossen werden. Unverhältnismässige Einflussnahmen bergen zudem das **Risiko einer Staatshaftung**.

Die überschiessenden und nicht sachbezogenen Informations- und Auskunftspflichten kombiniert mit umfassenden Möglichkeiten des Bundes zur Einflussnahme in die operativen Geschäfte des Unternehmens stellen ein gefährliches Präjudiz dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Regelungen auch für andere Branchen eingeführt werden. Die sich aus der Situationen ergebenden Pflichten müssen eng gefasst und verhältnismässig sein, damit das Ziel erreicht werden kann.

Mit angemessenen Aufschlägen auf der marktgerechten Verzinsung, den mit der Gewährung von Unterstützung verbundenen, direkt relevanten Informationspflichten und Vorgaben betreffend Rückerstattung allfälliger, gewährter Finanzhilfen, inkl. Pönalen bei Versäumen gesetzter Termine, wird Moral Hazard effektiv verhindert. Die genannten Massnahmen setzen ausreichende Anreize, die Unterstützung des Bundes nur als allerletzte Option in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch dann sichergestellt, wenn der Risikozuschlag von 20% nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden.

Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass der vorliegende Entwurf sehr viel weiter geht, als der im erläuternden Bericht erwähnte Schutzschirm der deutschen Bundesregierung, der auf Freiwilligkeit basiert und deutlich weniger Auflagen vorsieht (siehe Fussnote 2).

So lässt sich der Verdacht nicht ausräumen, dass in der Vorlage allgemeine Regulierungsbestrebungen mit einer vorübergehenden Unterstützung angesichts von durch die Betroffenen nicht beeinflussbaren, systemischen Risiken vermischt werden. Die vorliegende Vorlage soll in einem Eilverfahren vom Parlament behandelt werden, weswegen sie schlank ausgestaltet und auf das tatsächliche Ziel fokussiert sein soll und nicht auf darüberhinausgehende Regulierungsbestrebungen ausgeweitet werden darf. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass das Verlustrisiko für den Bund geringer ist als etwa bei den Covid19-Bürgschaften, weil es in der aktuellen Situation um die Finanzierung von Sicherheiten geht, die nach Erfüllung der in Frage stehenden Geschäfte komplett zurückfliessen.

Gemäss den Erläuterungen stuft es der Bundesrat aktuell als unwahrscheinlich ein, dass der Bund einem Unternehmen Finanzhilfe gewähren muss. Der Vertragszwang, die Auskunftspflichten und die Regelungsrechte des Bundes erscheinen daher umso unverhältnismässiger.

Eine Vorlage, die einen effektiven und effizienten Rettungsschirm für das systemische Risiko kurzfristiger, hoher Liquiditätsanforderungen zur Besicherung der Schweizer Stromproduktion schafft, muss

• allen Stromunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform oder anderer Kriterien offenstehen;



- freiwillig sein und keinen Vertragszwang oder eine Unterstellung von Gesetzes wegen vorsehen;
- Finanzhilfen im Allgemeinen und nicht nur Darlehen vorsehen;
- den Risikozuschlag nicht auf der Darlehenssumme, sondern dem marktüblichen Darlehenszins berechnen;
- die Auskunftspflicht ausschliesslich auf Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Stromhandelsgeschäften beschränken und nur gegenüber der für die Gewährung der Finanzhilfen zuständigen Behörde vorsehen;
- auf jede strategische und operative Einflussnahme verzichten;
- alle Aktionäre, Kapitalgeber und Gläubiger gleichbehandeln, wobei die Finanzhilfen und Darlehen nachrangig zu bestehenden Finanzierungen aufzusetzen sind;
- auf alle weitergehenden regulatorischen Inhalte verzichten
- und sich in die Schweizer Rechtsordnung einfügen, ohne Verletzung von Verfassung, Zivil- und Gesellschaftsrecht.



2 Zu den einzelnen Artikeln

Sollte der Bundesrat trotz dieser schwerwiegenden Bedenken an der Vorlage festhalten wollen, stellen wir im Folgenden konkrete Anträge, mit denen sich der Gesetzesentwurf verschlanken und auf das sich tatsächlich stellende Problem konzentrieren lässt.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1-Dieses Gesetz regelt die Finanzhilfen zur subsidiären Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, denen aufgrund von ausserordentlichen Marktentwicklungen Illiquidität oder Überschuldung droht.

Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit beim Ausfall eines einzelnen Unternehmens ist im Rahmen der laufenden Arbeiten am Business Continuity Management adressiert.

Es geht in der aktuellen Situation mit systemischen Risiken darum, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch bei rasch und stark steigenden Preisen kurzfristig ausreichend liquide Mittel oder andere Finanzhilfen (wie Garantien oder Bürgschaften) zur Besicherung ihrer Geschäfte bereitstellen können.

2 Es gilt ausschliesslich für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind.

Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Das aktuell sich stellende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen betrifft potenziell alle Elektrizitätsunternehmen. Eine Unterscheidung der Unternehmen nach ihrer Rechtsform schafft Wettbewerbsverzerrungen.

Art. 2 Systemkritische Unternehmen

1 Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, sind systemkritisch, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b.—direkt oder indirekt in Form von Beteiligungen oder anderweitig über Unternehmen des gleichen Konzerns:
- über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt verfügen können; und

Die hier gewählten Kriterien sind willkürlich. Letztlich betrifft das aktuell sich stellende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen potenziell alle Elektrizitätsunternehmen. Jede Unterscheidung bzw. Ungleichbehandlung der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft schafft Wettbewerbsverzerrungen.



2.—mit der Kraftwerksleistung nach Ziffer 1 am Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt teilnehmen.

2 Ist das Unternehmen nach Absatz 1 Teil einer Konzernstruktur, so gilt nur die oberste Konzerngesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die den Konzern konsolidiert, als das systemkritische Unternehmen.

3 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann nach Anhörung der Elektrizitätskommission (ElCom) mit Verfügung die oberste Konzerngesellschaft weiterer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, als systemkritisch bezeichnen, wenn sie:

- - a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - b.—über ihre Handelsgeschäfte stark mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft vernetzt sind; und
 - c.—Leistungen erbringen, die:
 - 1.—für die Volkswirtschaft zentral sind und auf die grundsätzlich nicht verzichtet werden kann, und
 - 2.—nicht innerhalb einer Frist, die für die Volkswirtschaft tragbar ist, durch
 - 3.—andere Marktteilnehmer ersetzt werden können.

Art. 3 2 Grundsatz der Subsidiarität

1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und ihre direkten und indirekten Eigentümer treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Zahlungsfähigkeit und die ausreichende Kapitalbasis der Unternehmen zu gewährleisten.

Der Absatz ist unnötig. Die Vorgabe ist bereits im Obligationenrecht verankert, wie auch der erläuternde Bericht (S. 7) festhält. Im gegebenen Fall muss der Bund rasch handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.

2 1 Der Bund kann bei ausserordentlichen Marktentwicklungen subsidiär im Rahmen des Rettungsschirms einem systemkritischen Unternehmen besicherte

Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Das aktuell sich stel-



Darlehen <u>Finanzhilfen</u> gewähren, wenn die Illiquidität oder die Überschuldung dieses Unternehmens trotz der Massnahmen nach Absatz 1 drohen würde.

lende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen betrifft potenziell alle Elektrizitätsunternehmen.

Es geht in der aktuellen Situation darum, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch bei rasch und stark steigenden Preisen kurzfristig ausreichend liquide Mittel zur Besicherung ihrer Geschäfte bereitstellen können.

3 <u>2</u> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen nach diesem Gesetz. Als Finanzhilfen kommen insbesondere Darlehen, Garantien und Bürgschaften in Frage.

Die möglichen Finanzhilfen sollen nicht auf Darlehen beschränkt werden. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht. Solche Garantien oder Bürgschaften wären, da niederschwelliger, der Auszahlung von Darlehen vorzuziehen.

Art. 4-3 Erfordernis eines Darlehensvertrags Vertrags mit dem Bund

Ein systemkritisches Unternehmen muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 mit dem Bund einen Vertrag über ein besichertes Darlehen abschliessen, damit ihm unter dem Rettungsschirm ein solches Darlehen gewährt werden kann. Voraussetzung für das Gewähren von Finanzhilfen ist der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Unternehmen, das die Inanspruchnahme von Finanzhilfen vom Bund in Erwägung zieht, und dem Bund.

Die Unterstellung von Unternehmen unter einen Kontrahierungszwang aufgrund willkürlich gewählter Kriterien und unabhängig davon, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen benötigen, setzt die Vertragsfreiheit ausser Kraft und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Mit dem Antrag wird klargestellt, dass nur diejenigen Unternehmen, die den Erhalt etwaiger Finanzhilfen in Erwägung ziehen, mit dem Bund einen entsprechenden Vertrag abschliessen müssen.

Art. 5 <u>4</u> Allgemeine Pflichten der systemkritischen Unternehmen; Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag <u>Vertrag mit</u> dem Bund

1 Die systemkritischen Unternehmen, die mit dem Bund einen Vertrag nach Artikel 3 abgeschlossen und die dort vereinbarten Finanzhilfen in Anspruch genommen haben, müssen laufend alle notwendigen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis ergreifen, insbesondere:

a. Massnahmen zur Reduktion der Risiken;

Pflichten können einem Unternehmen nur dann auferlegt werden, wenn es mit dem Bund einen Vertrag zur Gewährung von Finanzhilfen abgeschlossen und diese dann auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Beim Vertrag mit dem Bund kann es sich zum Beispiel um einen Rahmenkreditvertrag handeln, den das Unternehmen in Form von festen Vorschüssen (Darlehen) oder Garantien in



- operative und strategische Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung;
- Massnahmen zur Beschaffung von zusätzlichen liquiden Mitteln bei den Eigentümern, den bisherigen Finanzierungspartnern und am Markt.

Anspruch nehmen kann. Die in Artikel 4 geregelten Pflichten gelten erst ab effektiver Inanspruchnahme der Finanzhilfen unter dem Vertrag. Damit soll einerseits verhindert werden, dass Unternehmen zulange zuwarten, bis sie mit dem Bund in Vertragsverhandlungen treten und einen Vertrag abschliessen. Andererseits wird im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips sichergestellt, dass über das Obligationenrecht hinausgehende Pflichten erst zur Anwendung kommen, wenn und soweit dies im Zusammenhang mit der effektiven Inanspruchnahme der Finanzhilfen gerechtfertigt ist.

2 Der Bundesrat kann regeln, welche weiteren Massnahmen die systemkritischen Unternehmen zur Sicherstellung ihrer produktions und Lieferbereitschaft treffen und insbesondere welche finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Massnahmen sie vorsehen müssen.

Operative und strategische Eingriffe sind abzulehnen und bergen das Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristig substanziell zu schädigen.

3 Der Darlehensvertrag enthält Vorgaben zur Umsetzung von Absatz 1 Buchstaben a und b, insbesondere:

- a. die Beschränkung von Handelsgeschäften;
- b.-Mindestliquiditätsanforderungen;
- Offenlegungspflichten betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner.

Operative und strategische Eingriffe sind abzulehnen und bergen das Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristig substanziell zu schädigen. Zudem kollidieren sie mit gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen (Art. 716 und 716a OR).

Buchstabe c. ist redundant, vgl. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, und könnte zudem gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen in den Verträgen mit den Finanzierungspartnern verstossen.

Im Übrigen sind die Rahmenbedingungen des Vertrags in Artikel 6 (Rahmenbedingungen des Vertrags) festzulegen.

4 2 Die systemkritischen Unternehmen, ihre Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogene Personen und Unternehmen sowie die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen einschliesslich der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie beauftragten Dritten nach Artikel 16 Absatz 3 sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes die Vertragsverhandlungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen

Eine Auskunftspflicht der Unternehmen, die die Inanspruchnahme von Finanzhilfen erwägen und deshalb mit dem Bund in Vertragsverhandlungen treten, ist ausreichend.

Die Auskunftspflicht kann zudem nur gegenüber den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesstellen bestehen. Eine Pflicht zur Offenlegung von für die ElCom relevanten Informationen ist anderer Stellen, bspw. im Rahmen einer mit REMIT vergleichbaren Regulierung, zu regeln. Die EFK wiederum überwacht



Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- a. die aktuelle Finanzlage und die Finanzplanung für den Zeitraum des Rettungsschirmes der Inanspruchnahme der Finanzhilfen;
- b. zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;
- die Informationen betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;
- d. den Wert der offenen Risikopositionen mit Gegenparteien;
- e. dazu, bei welchen Marktentwicklungen das systemkritische Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen sein könnte.

3 (neu) Die Pflichten nach Absatz 2 beginnen mit der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Vertrags nach Artikel 3 und enden mit dem Vertragsschluss oder dem Abbruch der Vertragsverhandlungen. Kommt es zum Vertragsschluss, treten die im Vertrag geregelten Auskunftspflichten anstelle der Pflichten nach Absatz 2.

2. Abschnitt: Darlehen <u>Finanzhilfen</u> des Bundes

Art. 6 <u>5</u> Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens <u>von Finanzhilfen</u>

- 1 Ein Darlehen kann Finanzhilfen können gewährt werden, wenn:
 - a. das Unternehmen nicht überschuldet ist, sofern die Überschuldung nicht aufgrund von ausserordentlichen Marktentwicklungen eingetreten ist;
 - b. das Unternehmen den Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 5 Absätze 1 und 2 hinreichend nachgekommen ist und die Pflichten nach Artikel 5 4 Absatz 4 2 laufend erfüllt; und

die finanzielle Führung der Bundesverwaltung. Aufgaben des Finanzaufsichtsorgans im Zusammenhang mit diesem Gesetz würden nur dann einen Sinn ergeben, wenn mit diesem Gesetz die Verstaatlichung von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auf Bundesebene angestrebt würde, was auf keinen Fall sein darf.

Die Auskunftspflicht soll es dem Bund ermöglichen, sich vor Abschluss des Vertrags im erforderlichen Mass über die finanzielle Situation des Unternehmens informieren zu können. Sie ist deshalb auf die Zeitdauer der Vertragsverhandlungen zu beschränken. Anschliessend gelten die vertragliche festgehaltenen Regeln.

Die Beschränkung auf Darlehen ist zu eng. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht.



c. ausserordentliche Marktentwicklungen zu einem Liquiditätsengpass beim Unternehmen führen,
insbesondere weil hohe Geldsicherheiten für Energiehandelsgeschäfte geleistet werden müssen
oder eine bedeutende Gegenpartei auszufallen droht und in der
Folge die Illiquidität oder die
Überschuldung drohen würde,
welche die Elektrizitätsversorgung
in der Schweiz gefährden würden.

2 Ist das systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur, wird nur ein Darlehen <u>werden nur Finanzhilfen</u> an die oberste Konzerngesellschaft, die den Konzern konsolidiert, gewährt.

Art. 7 <u>6</u> Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags Vertrags

1 Das Darlehen dient <u>Die Finanzhilfen</u> <u>dienen</u> ausschliesslich zur Deckung von Liquiditätsengpässen nach Artikel 6 5 Absatz 1 Buchstabe c.

2 Es wird In Anspruch genommene Finanzhilfen werden während der Inanspruchnahme marktgerecht verzinst, zuzüglich eines Risikozuschlags.

3 Der Risikozuschlag beträgt jährlich:

- a. in der Regel 20 Prozent der Darle-henssumme marktgerechten Verzinsung;
- 30 Prozent, wenn der Vertragsabschluss nach Artikel 4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 erfolgt.

Die Beschränkung auf Darlehen ist zu eng. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht.

Damit wird klargestellt, dass die Finanzhilfen nur verzinst werden, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für den Risikozuschlag.

Ein Risikozuschlag von 20 Prozent (bzw. sogar 30 Prozent) auf der Darlehenssumme (statt dem marktgerechten Zins) wäre konfiskatorisch und geeignet, das Unternehmen zu schädigen. Zudem wäre er angesichts des geringen Verlustrisikos des Bundes völlig unverhältnismässig. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versehen handelt. Die Unterstellung von Unternehmen unter einen Kontrahierungszwang aufgrund willkürlich gewählter Kriterien und unabhängig davon, ob sie Finanzhilfen benötigen, setzt die Vertragsfreiheit ausser Kraft und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

4 Der Risikozuschlag ist während der Dauer des Darlehensvertrages Inanspruchnahme der Finanzhilfe gestundet



und wird am Ende der vereinbarten Laufzeit <u>Inanspruchnahme</u>, spätestens am 31. Juli 2026 fällig. Er darf nicht den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern belastet werden, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.

5 Die Darlehensverträge <u>Verträge</u> begrenzen die Darlehenssumme <u>Summe</u> <u>der Finanzhilfen</u>. Sie unterstehen öffentlichem Recht.

6 Die Darlehensverträge <u>Verträge</u> enthalten einheitliche Vorgaben zu den Modalitäten des Bezugs und der Rückzahlung <u>Rückerstattung</u> der Darlehen <u>Finanzhilfen</u>.

7 Das Darlehen <u>Die Finanzhilfen sind</u> ist bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit, spätestens aber bis zum 31. Juli 2026 vollständig zurückzuzahlen <u>zurückzuer</u>statten.

8 Dem Bund sind ausreichende Sicherheiten, insbesondere die Sicherheiten nach Artikel 8, einzuräumen. Die Finanzhilfen werden in der Regel ungesichert gewährt. Soweit erforderlich, um bestehende Finanzierungen des Unternehmens nicht zu gefährden, sind sie gegenüber diesen nachrangig.

9 Während der Laufzeit des Darlehens <u>Inanspruchnahme der Finanzhilfen</u> sind insbesondere ausgeschlossen:

- a. die Beschlussfassung über und die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen;
- b. die Rückerstattung von Kapitaleinlagen aus der obersten Konzerngesellschaft;
- c. die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer der obersten Konzerngesellschaft.

10 Zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.



11 Die systemkritischen Unternehmen sind während der Inanspruchnahme der Finanzhilfen verpflichtet, mit den Kantonen und den Gemeinden Verhandlungen über die Stundung von kommunalen und kantonalen Abgaben wie Leitungs- und Konzessionsabgaben sowie Wasserrechtszinsen bis zur Beendigung des Darlehens und dessen vollständiger Rückzahlung zu führen.

12 Die systemkritischen Unternehmen und die mit ihnen direkt oder indirekt verbundenen Konzerngesellschaft nehmen keine Umstrukturierungen vor, insbesondere nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003, welche die Rückzahlung des Darlehens nach Artikel 6, die Sicherheiten nach Absatz 8 oder die Pfandrechte nach Artikel 8 gefährden könnten.

Art. 8 Verpfändung von Beteiligungsrechten

1 Der Bund hat für das Darlehen an das systemkritische Unternehmen an allen Beteiligungsrechten an der obersten Konzerngesellschaft der Darlehensnehmerin ein Pfandrecht.

2 Das Pfandrecht entsteht mit Gewährung des Darlehens. Der Abschluss eines Verpfändungsvertrags, die Übertragung der Beteiligungsrechte oder der entsprechenden Urkunden auf den Bund oder die Eintragung in Register ist nicht erforderlich. Insbesondere die Artikel 884 Absatz 3, 894, 900, 901 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und Artikel 973c Absatz 4 des Obligationenrechts (OR) sind nicht anwendbar.

3 Vom Pfandrecht nicht betroffen sind an einer Schweizer Börse kotierte Beteiligungsrechte von Aktionärinnen und Aktionären, die weniger als 1 Prozent des Aktienkapitals halten.

Das ist viel zu weit und zu unbestimmt und würde damit jede Akquisition oder Devestition erschweren oder verunmöglichen - auch solche, die sich positiv auf die Liquidität auswirken. Etwaige Change of Control-Bestimmungen sind im Vertrag zu regeln.

Zudem würde sich hier wieder ein Konflikt mit Art. 716/716a OR manifestieren.

Eine Verpfändung von Beteiligungsrechten im Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung würde ein fundamentaler Eingriff in das Privatrecht und den Föderalismus begründen und ist deshalb generell abzulehnen.



4 Allfällige vorbestehende Pfandrechte an diesen Beteiligungsrechten sind nachrangig zum Pfandrecht des Bundes.

5 Das Pfandrecht bietet dem Bund Sicherheit für die gewährten Darlehen, die darauf ausstehenden Zinsen, den Risikozuschlag und die Bereitstellungspauschale.

6 Das Pfandrecht umfasst sämtliche mit den Beteiligungsrechten zusammenhängenden Rechte. Davon erfasst sind entgegen Artikel 904 Absatz 1 ZGB auch verfallene Ansprüche.

7 Bei Fälligkeit der Forderungen kann das Pfandrecht verwertet werden:

- a.—nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (<u>SchKG</u>), einschliesslich mittels Freihandverkauf im Sinne von Artikel 130 Ziffer 1 SchKG; oder
- b.—mittels Privatverwertung, einschliesslich der Möglichkeit eines Selbsteintritts.

8 Die Stimmrechte werden entgegen Artikel 905 ZGB und allfälliger Statutenbestimmungen vom Bund als Pfandgläubiger ausgeübt. Artikel 689b Absatz 2 OR ist nicht anwendbar.

9 Allfällige Übertragungsbeschränkungen sind im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Pfandrechts unwirksam.

10 Das Pfandrecht geht mit Beendigung des Darlehensvertrages und der vollständigen Bezahlung aller sich aus dem Darlehensverhältnis ergebenden Forderungen nach Absatz 5 unter.

3. Abschnitt: Darlehensg Gewährung von Finanzhilfen mittels Verfügung

Art. 9-7

1 Bei besonderer Dringlichkeit oder wenn mit dem systemkritischen Unternehmen

Damit würden die Unternehmen ab Gewährung der Finanzhilfen faktisch vom Bund und nicht mehr von den Aktionären kontrolliert, was einer Enteignung gleichkäme und den Bund in die Stellung eines faktischen Organs mit der entsprechenden Haftung bringen könnte.



innert der Frist nach Artikel 4 kein Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann, können Darlehen <u>Finanzhilfen</u> nach diesem Abschnitt mittels Verfügung gewährt werden.

2 Die Bestimmungen von Artikel 5 <u>4</u> und des 2. Abschnitts sind auch bei einer Darlehensgewährung <u>der Gewährung</u> <u>von Finanzhilfen</u> mittels Verfügung anwendbar.

3 In Abweichung von Absatz 2 beträgt der Risikozuschlag nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b 30 Prozent.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und Gemeinden

Art. 10 8 Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden unterlassen alles, was die Rückzahlung <u>Rückerstattung</u> der Darlehen <u>Finanzhilfen</u>, die Sicherheiten nach Artikel 7 Absatz 8 oder die Pfandrechte nach Artikel 8 gefährden könnte.

Art. 11 9 Anteil der Kantone an Darlehensv Verlusten

1 Die Kantone erstatten dem Bund 50 Prozent von allfälligen definitiven Verlusten auf Darlehen den Finanzhilfen zuzüglich den Zinsen und den Risikozuschlägen. Die Verlusttragung unter den Kantonen richtet sich nach ihrem Anteil am Bruttoinlandprodukt des Jahres 2020.

2 Die vom Bund vereinnahmten Risikozuschläge werden zu 50 Prozent gemäss dem Verteilschlüssel nach Absatz 1 an die Kantone weitergeleitet.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Art. 12 10 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss befristete Verpflichtungskredite.



Art. 13 11 Bereitstellungspauschale

1 Der Bund erhebt von den systemkritischen Unternehmen auf den vertraglich eingeräumten, aber nicht in Anspruch genommenen Finanzhilfen eine kostendeckende Bereitstellungspauschale Pauschale von jährlich 15 Millionen Franken pro Unternehmen für die Bereitstellung des Rettungsschirms.

Die Bereitstellungspauschale ist nur von denjenigen Unternehmen zu erheben, welche mit dem Bund einen Vertrag abschliessen. Sie ist für jedes Unternehmen separat auf die nicht genutzten Teile der Finanzhilfen zu beschränken. Die Bereitstellungspauschale darf nach dem Kostendeckungsprinzip die Bereitstellungskosten nicht übersteigen.

2 Die Bereitstellungspauschale darf nicht den Endverbrauchern belastet werden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.

3 Die Bereitstellungspauschale wird um 50 Prozent ermässigt, wenn:

- a.—das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es auch im Falle der Illiquidität oder der Überschuldung sämtliche für die Stromversorgung in der Schweiz relevanten Unternehmensfunktionen uneingeschränkt fortführen kann; und
- b.—eine vom Unternehmen unabhängige Stelle im Auftrag der ElCom dies bestätigt hat.

Diese Bestimmung greift in die Wirtschaftsfreiheit ein und unterstreicht, dass die vorgeschlagene Pauschale von jährlich CHF 15 Mio. konfiskatorischen Charakter hat. Bei einer kostendeckenden Bereitstellungspauschale, wie oben von uns vorgeschlagen, erübrigt sich eine Reduktion.

4 Übersteigen die Einnahmen aus der Pauschale während der Geltungsdauer dieses Gesetzes zusammengenommen die Bereitstellungskosten, so wird der übersteigende Betrag am Ende der Geltungsdauer des Gesetzes zinslos und entsprechend den von systemkritischen Unternehmen geleisteten Zahlungen rückerstattet.

Bei einer kostendeckenden Bereitstellungspauschale, wie von uns oben vorgeschlagen, ist keine Rückerstattung erforderlich.

Art. 14 12 Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

1 Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der EFK, die zuständigen Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte nach Artikel 16 Absatz 3 dürfen die Personendaten und Informationen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der

Die Auskunftspflicht kann nur gegenüber den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesstellen bestehen. Eine Pflicht zur Offenlegung von für die ElCom relevanten Informationen ist anderer Stellen, bspw. im Rahmen einer mit REMIT vergleichbaren Regulierung, zu regeln. Die EFK wiederum überwacht die finanzielle Führung der Bundesverwal-



Darlehen <u>Finanzhilfen</u> und der Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung notwendig sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.

tung. Aufgaben des Finanzaufsichtsorgans im Zusammenhang mit diesem Gesetz machen nur dann einen Sinn, wenn die Verstaatlichung von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft der Zweck dieses Gesetzes ist, was auf keinen Fall sein darf.

- 2 Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen zwecks Überprüfung ihres Liquiditätsgrades und zwecks Überwachung der Versorgungssicherheit ebenfalls bearbeitet werden.
- 3 Das Bankkunden , das Steuer , das Statistik , das Revisions und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und Informationen nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung ist nicht praktikabel und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die entsprechenden Regeln dar.

4 <u>3</u> Eine Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Das UVEK veröffentlicht jedoch regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen Finanzhilfen.

Art. 15 Beobachtung und Information

1 Die ElCom beobachtet die Entwicklung der Märkte und der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sowie deren Geschäftstätigkeit und Massnahmen nach diesem Gesetz.

2 Sie informiert darüber regelmässig die nach Artikel 16 zuständigen Bundesstellen.

Die Aufgaben der ElCom sind bereits im StromVG umfassend geregelt.



6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 13 Zuständigkeiten und Vollzug

- 1 Das UVEK vollzieht das Gesetz, soweit das Gesetz keine andere Bundesstelle als zuständig bezeichnet.
- 2 Das UVEK, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
 - a. schliesst die Darlehensverträge
 Verträge ab;
 - b. gewährt die Darlehen <u>Finanzhilfen</u> mittels Verfügung.
- 3 Das UVEK kann Dritte für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen <u>Finanzhilfen</u> und Sicherheiten beiziehen.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

Der Entscheid, ob einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, liegt im Ermessen der Gerichte.

Beschwerden gegen dieses Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 18 14 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

2 Es tritt am [Datum] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Christoph Brand CEO

Lukas Schürch Head Corporate Public Affairs

h. S.L.